Aktuelle Fassung der Abwassersatzung	Satzungsänderungen
§ 9 Absatz 3 In Grundstückskläreinrichtungen darf nur häusliches Abwasser, das den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 entspricht, eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist unzulässig.	In Grundstückskläreinrichtungen darf nur Abwasser, das den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 entspricht, eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist unzulässig.
§ 14 Abs. 1	
1.2 pH-Wert nach DIN 38405-Teil 5 6,0 – 9,0	1.2 pH-Wert nach DIN 38405-Teil 5 6,5 – 10,0
3.5 Phenolindex nach DIN 38409-Teil 16 5,0 mg/l	3.5 Phenolindex nach DIN 38409-Teil 16, 100 mg/l wasserdampfflüchtig
§ 27 Absatz 3	
Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,80 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.	Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,76 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.
§ 29 Absatz 2 Nr. 2	
Beläge aus Asphalt, Beton und Plattenbeläge und Gleichwertigem	Beläge aus Asphalt, Beton und Plattenbeläge (einschließlich Verbundpflaster, z. B. Doppel-T-Pflastersteine) und Gleichwertigem